

# INFORMATION

## Pflegende Angehörige

Mit der ab 1. 1. 2009 in Kraft getretenen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wurde der förderbare Personenkreis für Kurzzeitpflegemaßnahmen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung auf Pflegegeldbezieher der Stufe 3 (bisher ab Stufe 4) sowie auf nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab der Stufe 1 ausgeweitet.

Die Zuwendung soll ein Zuschuss zu jenen Kosten sein, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine **professionelle oder private Ersatzpflege** organisieren zu können.

Auf Ansuchen können finanzielle Zuwendungen (Geldleistungen) für **nahe Angehörige** unter folgenden **Grundvoraussetzungen** gewährt werden:

- Vorliegen einer **sozialen Härte** (Einkommengrenzen für die Hauptpflegeperson)
- mindestens **seit einem Jahr** gebührt der/dem Pflegebedürftigen **Pflegegeld nach dem BPGG**
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG **zumindest der Stufe 3** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 1 und eine **nachweislich demenzielle Erkrankung** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der **minderjährige** Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 1
- diese/r Pflegebedürftige wird vom betreffenden nahen Angehörigen **seit mindestens einem Jahr überwiegend gepflegt**
- der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **eine Woche** (= 7 Tage) durchgehend verhindert wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung eines Kindes, Dienstreise, Schulungsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Verfassung des Pflegenden)
- Abweichung bei nachweislich demenziell erkrankten pflegebedürftigen Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen –



BUNDESSOZIALAMT



der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **vier Tage** durchgehend verhindert.

Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt:

**Bestätigung** der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum
- einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie

Als nahe Angehörige gelten:

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern etc.)
- Ehegatten; Lebensgefährten
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder
- Geschwister
- Nichte / Neffe
- Schwager / Schwägerinnen; Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Förderbar sind nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von

- zumindest durchgehend einer Woche (7 Tage)
- zumindest durchgehend vier Tagen (bei nachweislich demenziell erkrankten und minderjährigen pflegebedürftigen Personen)
- bis höchstens vier Wochen (28 Tage) jährlich

Zuwendung für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang von längstens sechs Monaten zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens (Antrages) gegeben ist.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene Kosten

- zur notwendigen Sicherung der erforderlichen Pflege
- den tatsächlichen Erfordernissen **entsprechend und preisangemessen**
- für tatsächlich in Anspruch **genommene professionelle oder private** Ersatzpflege

berücksichtigt werden.

Netto-Einkommengrenze des Antragstellers / der Antragstellerin (monatlich):  
(gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen)

- bei PG Stufe 1 - 5      ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 6 - 7      ⇒ € 2.500,00

Diese Einkommengrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600.

Höhe der Zuwendung:

Kosten der anfallenden Ersatzpflegemaßnahmen, die jährliche Höchstzuwendung beträgt (gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen):

- bei PG Stufe 1 - 3      ⇒ € 1.200,00
- bei PG Stufe 4            ⇒ € 1.400,00
- bei PG Stufe 5            ⇒ € 1.600,00
- bei PG Stufe 6            ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 7            ⇒ € 2.200,00

Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Beachtung:

Bezieht eine pflegebedürftige Person ein **Pflegegeld vom Land** (nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen) oder nach anderen Bestimmungen als nach dem BPGG kann eine Zuwendung für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung vom Bund **NICHT** gewährt werden!

Einige Bundesländer bieten für Bezieher/innen eines Landespflegegeldes analoge Zuwendungen an; nähere Informationen darüber erhalten Sie beim jeweiligen Amt der Landesregierung.